
rent2buy AG

- Wetzlar -

- Satzung -

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-----------|
| Inhaltsverzeichnis | 2 |
| 1 Firma und Sitz der Gesellschaft | 4 |
| 2 Gegenstand des Unternehmens | 4 |
| 3 Geschäftsjahr | 4 |
| 4 Dauer der Gesellschaft | 4 |
| 5 Bekanntmachungen | 4 |
| 6 Grundkapital | 5 |
| 7 Genehmigtes Kapital | 5 |
| 8 Bedingtes Kapital | 6 |
| 9 Options-, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte | 7 |
| 10 Aktien | 8 |
| 11 Verfügungen über Aktien | 8 |
| 12 Mitveräußerungspflicht, Zustimmungspflicht | 9 |
| 13 Mitveräußerungsrecht | 10 |
| 14 Zusammensetzung und Geschäftsführung | 11 |
| 15 Vertretung | 11 |
| 16 Zusammensetzung und Amts dauer des Aufsichtsrats | 12 |
| 17 Niederlegung des Aufsichtsratsmandats | 13 |
| 18 Vorsitz und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats | 13 |
| 19 Einberufung des Aufsichtsrats | 13 |
| 20 Beschlüsse des Aufsichtsrats | 13 |
| 21 Zustimmungsbedürftige Maßnahmen und Geschäfte | 14 |
| 22 Ausschüsse des Aufsichtsrats | 15 |
| 23 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder | 15 |
| 24 Zeit und Ort | 15 |
| 25 Teilnahme und Stimmrechtsausübung | 16 |
| 26 Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat | 16 |
| 27 Einberufung der Hauptversammlung | 16 |
| 28 Vorsitz in der Hauptversammlung | 17 |
| 29 Stimmrecht und Beschlussfassung | 17 |
| 30 Rechnungslegung | 18 |
| 31 Gewinnverwendung | 18 |
| 32 Satzungsänderungen | 18 |

| | |
|-----------------------------------|-----------|
| 33 Kosten des Formwechsels | 18 |
| 34 Salvatorische Klausel | 19 |

I. Allgemeine Bestimmungen

1 Firma und Sitz der Gesellschaft

1.1 Die Firma der Gesellschaft lautet:

rent2buy AG

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Wetzlar.

2 Gegenstand des Unternehmens

- 2.1 Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Online-Plattformen sowie von Ladengeschäften, insbesondere für die Vermietung von und den Handel mit Konsum- und Investitionsgütern.
- 2.2 Die Gesellschaft kann diesen Unternehmensgegenstand unmittelbar selbst oder auch mittelbar über Beteiligungsunternehmen ausüben. Die Gesellschaft ist - soweit gesetzlich zulässig - zu allen Handlungen berechtigt, die der Durchführung ihres Unternehmensgegenstandes dienlich sind.
- 2.3 Die Gesellschaft darf hierzu im In- und Ausland andere Unternehmen gründen und erwerben, sich an ihnen beteiligen, in- und ausländische Zweigniederlassungen gründen und Unternehmensverträge schließen.

3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

4 Dauer der Gesellschaft

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.

5 Bekanntmachungen

- 5.1 Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger.
- 5.2 Die Gesellschaft ist berechtigt, den Aktionären und sonstigen Inhabern von Wertpapieren der Gesellschaft mit deren Zustimmung Informationen im Wege der Datenfernübertragung zu übermitteln.

II. Grundkapital und Aktien

6 Grundkapital

- 6.1 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 659.961,00 (in Worten: Euro sechshundertneunundfünfzigtausendneunhunderteinundsechzig).
- 6.2 Das Grundkapital ist eingeteilt in Stück 659.961 Stammaktien jeweils in Form von Stückaktien (Aktien ohne Nennbetrag).
- 6.3 Das Grundkapital wird voll in Höhe von EUR 659.961,00 (in Worten: Euro sechshundertneunundfünfzigtausendneunhunderteinundsechzig) gegen Sacheinlagen, und zwar durch Formwechsel des bisherigen Rechtsträgers, der im Handelsregister des Amtsgerichts Wetzlar unter HRB 5797 eingetragenen SieVaTek GmbH mit dem Sitz in Wetzlar gemäß Umwandlungsbeschluss der Gesellschaft vom 10. Juni 2022 erbracht. Das Vermögen der SieVaTek GmbH ist nach Eintragung des Formwechsels Vermögen der Gesellschaft.

7 Genehmigtes Kapital

- 7.1 Der Vorstand ist ermächtigt, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2027 einmalig oder mehrmals um bis zu insgesamt Euro 329.500,00 gegen Bar- und/oder Sacheinlagen durch Ausgabe von neuen Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2022).

Dabei ist den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die neuen Aktien können von einem oder mehreren Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Kreditinstitute gleichgestellt sind die nach § 53 Abs. 1 Satz 1 oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 des Gesetzes über das Kreditwesen tätigen Unternehmen.

Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahrs, in dem sie aufgrund der Ausübung des Genehmigten Kapitals nach Maßgabe dieses *Abschnitts 7 Genehmigtes Kapital* entstehen, am Gewinn teil.

- 7.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, insbesondere in folgenden Fällen:
 - für Spitzenbeträge, die sich aufgrund des Bezugsverhältnisses ergeben;
 - wenn die Aktien gegen Bareinlage ausgegeben werden und der Ausgabepreis der neuen Aktien
 - im Falle einer Börsennotierung den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet, oder
 - für den Fall, dass die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind, die der Festsetzung des Ausgabepreises zugrunde liegende Bewertung die Bewertung im Rahmen der letzten Finanzierungsrounde nicht wesentlich unterschreitet;

und die ausgegebenen Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - soweit niedriger - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten.

Auf diese 10% - Grenze sind

- andere Aktien einschließlich eigener Aktien und Bezugsrechte auf Aktien anzurechnen, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind; und
- Aktien, die zur Bedienung von Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ausgegeben worden oder im Falle einer Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts auszugeben sind, sofern die vorgenannten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;
- bei Kapitalerhöhungen gegen Sacheinlage zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Aufstockungen) oder anderen Wirtschaftsgütern;
- für die Ausgabe von Aktien an strategische Partner;
- wenn die neuen Aktien im Rahmen von Aktienbeteiligungs- oder anderen aktienbasierten Programmen an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder des Vertretungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Anstellungsverhältnis bzw. Organverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienausgabe bestehen muss; soweit Vorstandsmitgliedern Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

Die vorstehende Regelung dieses *Absatzes 7.2* gilt entsprechend beim Verkauf eigener Aktien.

- 7.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung von Kapitalerhöhungen aus dem Genehmigten Kapital festzulegen. Der Aufsichtsrat ist ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.
- 7.4 Das Stimmrecht beginnt erst mit vollständiger Leistung der Einlage.

8 Bedingtes Kapital

- 8.1 Das Grundkapital ist um bis zu EUR 329.500,00 eingeteilt in bis zu 329.500 Stammaktien ohne Nennbetrag (Stückaktien) bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2022). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Options- oder Wandlungsrechten bzw. die zur Wandlung/Optionsausübung Verpflichteten aus

Options- oder Wandelschuldverschreibungen oder -darlehen oder -genussrechten, die von der Gesellschaft oder einem nachgeordneten Konzernunternehmen der Gesellschaft aufgrund der Ermächtigung des Vorstands bzw. durch Beschluss der Hauptversammlung ausgegeben bzw. garantiert werden, von ihren Options- bzw. Wandlungsrechten Gebrauch machen oder, soweit sie zur Wandlung/Optionsausübung verpflichtet sind, ihre Verpflichtung zur Wandlung/Optionsausübung erfüllen.

- 8.2 Die Ausgabe der neuen Aktien erfolgt zu dem nach Maßgabe der vorstehend bezeichneten Ermächtigung jeweils zu bestimmenden Options- bzw. Wandlungspreis. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie aufgrund der Ausübung von Options- oder Wandlungsrechten bzw. der Erfüllung von Wandlungs- bzw. Optionspflichten entstehen, am Gewinn teil. Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Durchführung der bedingten Kapitalerhöhung festzusetzen.

9 Options-, Wandel- und Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte

- 9.1 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 31. Mai 2027 einmalig oder mehrmals Schuldverschreibungen, Darlehen und Genussrechte mit Options- und Wandelrechten (Wandelverschreibungen) sowie Gewinnschuldverschreibungen bis zum Nominalbetrag von insgesamt höchstens 1.000.000.000,00 Euro auszugeben.
- 9.2 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen, insbesondere in folgenden Fällen:
- wenn der Options- oder Wandlungspreis der im Falle der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zu beziehenden Aktien
 - im Falle einer Börsennotierung den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabepreises nicht wesentlich unterschreitet, oder
 - für den Fall, dass die Aktien der Gesellschaft nicht börsennotiert sind, die der Festsetzung des Ausgabepreises zugrunde liegende Bewertung die Bewertung im Rahmen der letzten Finanzierungsrounde nicht wesentlich unterschreitet;

und die im Falle der Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts zu beziehenden Aktien insgesamt 10% des Grundkapitals, das die Gesellschaft im Zeitpunkt des Wirksamwerdens oder - soweit niedriger - im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung hat, nicht überschreiten.

Auf diese 10% - Grenze sind

- andere Aktien einschließlich eigener Aktien und Bezugsrechte auf Aktien anzurechnen, die seit Beschlussfassung über diese Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gemäß oder in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben, veräußert bzw. begründet worden sind; und
- Aktien, die zur Bedienung von Options-, Wandel- und/oder Gewinnschuldverschreibungen sowie Genussrechten ausgegeben worden oder

im Falle einer Ausübung des Options- oder Wandlungsrechts auszugeben sind, sofern die vorgenannten Schuldverschreibungen bzw. Genussrechte während der Laufzeit dieser Ermächtigung unter Ausschluss des Bezugsrechts in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG ausgegeben worden sind;

ebenfalls anzurechnen.

- bei Ausgabe zum Zwecke von Unternehmenszusammenschlüssen oder des Erwerbs von Unternehmen, Unternehmensteilen, Beteiligungen an Unternehmen (einschließlich Aufstockungen) oder anderen Wirtschaftsgütern;
- für die Ausgabe an strategische Partner;
- wenn die genannten Instrumente an Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder des Vertretungsorgans eines verbundenen Unternehmens oder an Arbeitnehmer der Gesellschaft oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens ausgegeben werden sollen, wobei das Anstellungsverhältnis bzw. Organverhältnis zur Gesellschaft oder einem mit ihr verbundenen Unternehmen im Zeitpunkt der Zusage der Aktienausgabe bestehen muss; soweit Vorstandsmitgliedern Aktien gewährt werden sollen, entscheidet hierüber der Aufsichtsrat der Gesellschaft.

9.3 Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der Ausgabe der genannten Instrumente festzulegen. Der Aufsichtsrat wird ermächtigt, die Fassung der Satzung nach Durchführung der Erhöhung des Grundkapitals aus dem Genehmigten Kapital anzupassen.

9.4 § 221 Absatz 2 Sätze 2 und 3 AktG sind anzuwenden.

10 Aktien

- 10.1 Die Aktien der Gesellschaft lauten auf den Namen. Dies gilt auch für Kapitalerhöhungen, falls nicht anderes beschlossen wird.
- 10.2 Im Verhältnis zur Gesellschaft gilt nur derjenige als Aktionär, der als solcher im Aktienbuch eingetragen ist.
- 10.3 Die Form und den Inhalt der Aktienurkunden, von Gewinnanteils- und Erneuerungsscheinen sowie von Schuldverschreibungen und Zins- und Erneuerungsscheinen bestimmt der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats.
- 10.4 Die Gesellschaft kann einzelne Aktien in Aktienurkunden zusammenfassen, die eine Mehrzahl von Aktien verbrieften (Globalaktien, Sammelurkunden). Der Anspruch des Aktionärs auf Einzelverbriefung von Aktien ist ausgeschlossen. Für Gewinnanteil- und Erneuerungsscheine gilt *Satz 1* entsprechend.

11 Verfügungen über Aktien

- 11.1 Verfügungen unter Lebenden über Aktien oder Teile davon bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung erteilt der Vorstand, ohne dass es hierfür eines Beschlusses des Aufsichtsrats bedarf.

- 11.2 Verfügung i.S.d. vorstehenden Absatzes 11.1 ist die Übertragung des Eigentums an den Aktien, Maßnahmen nach dem Umwandlungsrecht, die Bestellung von Pfand- und Nutzungsrechten, der Abschluss von Vereinbarungen, die den Aktionär zu einer Übertragung oder Belastung von Aktien verpflichten, einschließlich des Abschlusses von Treuhandvereinbarungen. Der Verfügung werden das Begründen einer Stillen Beteiligung an der Aktie sowie sonstige Rechtsgeschäfte gleichgestellt, welche den anderen Vertragsteil an der Wertentwicklung von Aktien teilhaben lassen. Verfügung ist bereits die Abgabe eines Angebots durch einen Aktionär auf Abschluss eines der vorgenannten Geschäfte.
- 11.3 Die Aktien sind frei vererblich. Nach dem Tod eines Aktionärs können mehrere Rechtsnachfolger die Gesellschafterrechte nur durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben, der entweder Aktionär oder Angehöriger der rechts- oder steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe sein muss. Bis zur Bestellung eines Bevollmächtigten ruhen die Gesellschaftsrechte mit Ausnahme des Gewinnbezugsrechts.
- 11.4 Jede Verfügung über eine Aktie ist der Gesellschaft unverzüglich anzugeben. Die Gesellschaft hat den Übergang im Aktienbuch zu vermerken.
- 11.5 Dieser *Abschnitt 11 Verfügungen über Aktien* gilt nicht, wenn und solange die Aktien der Gesellschaft an einem in- oder ausländischen regulierten oder nicht regulierten Markt notiert sind.

12 Mitveräußerungspflicht, Zustimmungspflicht

- 12.1 Erhalten Aktionäre, die allein oder gemeinsam mit 75 % oder mehr am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, ein Angebot von dritter Seite zum Erwerb von 75% oder mehr der Aktien an der Gesellschaft und beschließen sie, ein solches Angebot anzunehmen („veräußerungswillige Aktionäre“), so sind die anderen Aktionäre verpflichtet, ihre sämtlichen Aktien an der Gesellschaft gemeinsam mit den verkaufswilligen Aktionären zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Konditionen zu veräußern und zu übertragen, sofern der Erwerber sein Angebot von der Möglichkeit des Kaufs dieser Aktien abhängig macht („Mitveräußerungspflicht“).

„Dritte Seite“ bzw. „Dritte“ jeweils i.S.d. *Abschnitts 12 Mitveräußerungspflicht, Zustimmungspflicht* sind nicht Angehörige i.S.d. § 15 AO von einem oder mehreren Aktionären bzw. soweit es sich bei einem Aktionär um eine Gesellschaft handelt von einem oder mehreren unmittelbaren oder mittelbaren Gesellschaftern eines solchen Aktionärs oder mit einem Aktionär verbundene Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG.

Die veräußerungswilligen Aktionäre haben die mitveräußerungspflichtigen Gesellschafter durch Mitteilung in Textform zu informieren; diese Mitteilung muss Name und Anschrift des bzw. der potentiellen Erwerber(s) sowie den angebotenen Kaufpreis, die Zahlungsbedingungen und andere wesentliche Angebotsbedingungen beinhalten. Die tatsächliche Veräußerung durch die veräußerungswilligen Aktionäre muss dann innerhalb von 180 Tagen nach Versand bzw. Übergabe der Mitteilung erfolgen, andernfalls entfällt die entsprechende Mitveräußerungspflicht.

- 12.2 Beschließen Aktionäre, die allein oder gemeinsam mit 75 % oder mehr am Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind, das Unternehmen durch Veräußerung des wesentlichen Vermögens der Gesellschaft (im Sinne des Holzmüller-Urteils) an einen Dritten i.S.d.

von Absatz 12.1 Abs. 2 zu veräußern, so sind die anderen Aktionäre verpflichtet, einem entsprechenden Beschlussantrag in einer Hauptversammlung zuzustimmen.

- 12.3 Beschließen Aktionäre, die zusammen mindestens Aktien im Umfang von 75 % des Grundkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen, (i) die Durchführung einer Maßnahme im Sinne von § 1 Abs. 1 Nr. 1 - 3 UmwG oder (ii) dass mindestens 75 % der Aktien an der Gesellschaft als Sacheinlage in eine andere Gesellschaft eingebracht werden sollen oder (iii) eine sonstige Übertragung von Aktien an der Gesellschaft (vorbehaltlich der Regelung in Absatz 12.1 und Abschnitt 13 Mitveräußerungsrecht), so sind auch die anderen Aktionäre zur Zustimmung zu diesen Transaktionen und zur Vornahme von sämtlichen im Zusammenhang damit stehenden Maßnahmen (einschließlich einer entsprechenden Ausübung ihres Stimmrechts sowie der Abgabe der für die Durchführung dieser Transaktionen erforderlichen Zustimmungs- und Verzichtserklärungen und sonstigen Rechtshandlungen) auch unter Inkaufnahme einer Verwässerung verpflichtet, wenn die jeweils andere(n) Gesellschaft(en) bzw. der oder die Erwerber - im jeweiligen vorstehenden Fall (i) bis (iii) - Dritte i.S.d. von Absatz 12.1 Abs. 2 sind. Die Zustimmungs- und Mitwirkungspflicht nach Satz 1 dieses Abschnitts 12.3 gilt entsprechend, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 75 % der Aktien an der Gesellschaft halten, die Durchführung einer Kapitalerhöhung der Gesellschaft gegen Sacheinlage von Gesellschaftsanteilen an einem oder mehreren dritten Unternehmen oder Gesellschaften (i.S.d. Absatz 12.1 Abs. 2 entsprechend) beschließen; jeder der Aktionäre ist verpflichtet, auf die Erhebung von Einwendungen jeder Art gegen die einer solchen Kapitalerhöhung zu Grunde liegende(n) Unternehmensbewertung(en) zu verzichten.
- 12.4 Die Mitveräußerungs- und -übertragungspflicht nach dem vorstehenden Absatz 12.1 gilt nicht, wenn die Gegenleistung für Aktien an der Gesellschaft nicht in Geld besteht.
- 12.5 Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 12 Mitveräußerungspflicht, Zustimmungspflicht gelten nicht, wenn und solange die Aktien der Gesellschaft an einem in- oder ausländischen regulierten oder nicht regulierten Markt notiert sind.

13 Mitveräußerungsrecht

- 13.1 Für den Fall, dass einer oder mehrere Aktionäre Aktien an der Gesellschaft in einem Gesamtumfang von mehr als 50 % des Grundkapitals an einen oder mehrere Erwerber veräußern will oder wollen, sind die übrigen jeweiligen Aktionäre zur Mitveräußerung ihrer jeweiligen Aktien nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen berechtigt. Die veräußerungswilligen Aktionäre haben dafür zu sorgen, dass der oder die Erwerber sich verpflichten, die diesem Mitveräußerungsrecht unterliegenden Aktien zu denselben rechtlichen und wirtschaftlichen Konditionen zu erwerben.
- 13.2 Ist der oder sind die Erwerber nicht bereit, die Aktien des Mitveräußerungsberechtigten auch zu erwerben, ist der veräußerungswillige Aktionär auf Anforderung des Mitveräußerungsberechtigten verpflichtet, seine und die Aktien, hinsichtlich derer das Mitveräußerungsrecht ausgeübt wurde, im Verhältnis seiner Beteiligung zu sämtlichen Aktien des betreffenden Mitveräußernden zu veräußern. Ist der Erwerber oder einer der Erwerber bzw. ein jeweils mit diesen verbundenes Unternehmen i.S.d. §§ 15 ff. AktG (analog) ein Wettbewerber der Gesellschaft, so ist die Veräußerung nur zulässig, wenn der oder die Erwerber sämtliche Aktien des Mitveräußernden erwirbt bzw. erwerben.

- 13.3 Vorstehende Regelungen in diesem *Abschnitt 13 Mitveräußerungsrecht* gelten entsprechend und die veräußerungswilligen Aktionäre haben entsprechend dafür zu sorgen, wenn einer oder mehrere Gesellschafter eines oder mehrerer Aktionäre unmittelbar oder mittelbar Anteile an einem oder mehreren Aktionären, die den Tatbestand von *Abschnitt 13.1 1. Halbsatz* erfüllen, veräußern will oder wollen.
- 13.4 Die Verpflichtungen aus diesem Abschnitt 13 Mitveräußerungsrecht gelten nicht,
- wenn die Veräußerung nicht an Dritte i.S.d. vorstehenden *Absatzes 12.1* erfolgt, oder
 - wenn und solange die Aktien der Gesellschaft an einem in- oder ausländischen regulierten oder nicht regulierten Markt notiert sind.

III. Vorstand

14 Zusammensetzung und Geschäftsführung

- 14.1 Der Vorstand besteht aus einer oder mehreren Personen. Die Zahl der Mitglieder des Vorstands bestimmt der Aufsichtsrat.
- 14.2 Die Mitglieder des Vorstands werden durch den Aufsichtsrat bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat kann ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden oder Sprecher des Vorstands und ein weiteres Mitglied zum stellvertretenden Vorsitzenden ernennen.
- 14.3 Beschlüsse des Vorstands werden, soweit gesetzlich zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Ist ein Vorstandsmitglied zum Vorsitzenden des Vorstands ernannt, so entscheidet bei Stimmengleichheit seine Stimme.
- 14.4 Der Vorstand führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze, der Satzung und der vom Aufsichtsrat einstimmig zu erlassenden Geschäftsordnung für den Vorstand. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, dass bestimmte Arten von Geschäften, insbesondere solche, die die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft grundlegend verändern, ab einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Grenze allgemein oder für den Einzelfall nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vorgenommen werden dürfen.
- 14.5 Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Vorstands eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Vorstand ab. Eine Selbstbeteiligung des Mitglieds des Vorstands in Höhe von 10 Prozent des Schadens, maximal aber bis zur Höhe des 1½-fachen der festen Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ist vorzusehen.

15 Vertretung

- 15.1 Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, vertritt dieses die Gesellschaft allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten.

- 15.2 Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Vorstandsmitgliedern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Der Aufsichtsrat kann Vorstandsmitglieder allgemein oder im Einzelfall von dem Verbot der Mehrfachvertretung gemäß § 181, 2. Alt. BGB befreien. § 112 AktG bleibt unberührt.

IV. Aufsichtsrat

16 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats

- 16.1 Der Aufsichtsrat besteht aus vier Mitgliedern.
- 16.2 Solange die rent2buy Holding GmbH und / oder Norbert und / oder Anja Sieber und / oder deren Geschwister bzw. die Abkömmlinge der genannten Personen allein oder gemeinsam mindestens 25 % der Stammaktien halten, sind diese Aktionäre berechtigt, gemeinsam ein Mitglied in den Aufsichtsrat zu entsenden.

Stehen diese Stammaktien einer Mehrheit von Personen zu, kann das Entsendungsrecht von den jeweiligen Aktionären nur einheitlich ausgeübt werden. Hierzu werden diese mit einfacher Mehrheit intern eine entsprechende Entscheidung treffen und diese durch eine von ihnen allen unterzeichnete Erklärung, aus der sich das zu entsendende Mitglied des Aufsichtsrats ergibt, dem Vorstand mitteilen. Wird das Entsendungsrecht nicht spätestens 20 Kalendertage nach Einberufung (nicht deren Zugang) der Hauptversammlung, in der die turnusmäßige Wahl des Aufsichtsrats durchgeführt werden soll, wirksam ausgeübt, so ruht es für die Dauer der anstehenden Wahlperiode.

- 16.3 Die übrigen Mitglieder des Aufsichtsrates werden von der Hauptversammlung gewählt. Die Wahl erfolgt für die längste nach §§ 30, 102 AktG jeweils zulässige Zeit, sofern die Hauptversammlung bei der Wahl keine kürzere Amtszeit festlegt. Eine Wiederwahl ist – auch mehrfach – statthaft.
- 16.4 Die Hauptversammlung kann für die von ihr zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder Ersatzmitglieder wählen, die in der bei der Wahl festzulegenden Weise Mitglieder des Aufsichtsrats werden, wenn Aufsichtsratsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit wegfallen.
- 16.5 Scheidet ein von der Hauptversammlung gewähltes Mitglied vor Ablauf seiner Amtsdauer aus dem Aufsichtsrat aus, so soll für dieses in der nächsten Hauptversammlung eine Neuwahl vorgenommen werden, es sei denn, für das ausgeschiedene Mitglied ist ein Ersatzmitglied nachgerückt. Die Amtsdauer des neu gewählten Mitglieds oder eines nachgerückten Ersatzmitglieds entspricht dem Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Aufsichtsratsmitgliedes.
- 16.6 Die Amtszeit eines Ersatzmitgliedes endet mit dem Beginn der Amtszeit des nachgewählten Aufsichtsratsmitglieds; bei der Nachwahl lebt seine bisherige Stellung als Ersatzmitglied wieder auf.

17 Niederlegung des Aufsichtsratsmandats

Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt auch ohne wichtigen Grund durch eine an den Vorsitzenden des Aufsichtsrats oder an den Vorstand zu richtende Erklärung in Textform unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen niederlegen. Das Recht zur fristlosen Niederlegung des Amtes aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

18 Vorsitz und Geschäftsordnung des Aufsichtsrats

- 18.1 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter. Die Wahl erfolgt im Anschluss an die Hauptversammlung, in der die von der Hauptversammlung zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder neu gewählt worden sind. Zu dieser Sitzung bedarf es keiner besonderen Einladung. Die Amtszeit des Vorsitzenden und des Stellvertreters entspricht, soweit nicht bei ihrer jeweiligen Wahl eine kürzere Amtszeit bestimmt wird, ihrer Amtszeit als Mitglied des Aufsichtsrats.
- 18.2 Scheidet der Vorsitzende oder sein Stellvertreter vor Ablauf der Amtszeit aus seinem Amt aus, so hat der Aufsichtsrat unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen vorzunehmen.
- 18.3 Der Stellvertreter des Vorsitzenden hat in allen Fällen, in denen er bei Verhinderung des Vorsitzenden in dessen Stellvertretung handelt, vorbehaltlich anderer Regelungen in dieser Satzung, die gleichen Rechte wie der Vorsitzende.
- 18.4 Der Aufsichtsrat wird sich eine Geschäftsordnung geben.

19 Einberufung des Aufsichtsrats

- 19.1 Die Sitzungen des Aufsichtsrats werden durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter oder auf deren Veranlassung durch den Vorstand mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, sooft das Gesetz oder die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal im Kalenderhalbjahr. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 110 AktG. Bei der Berechnung der Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann die Einberufungsfrist angemessen verkürzt und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich (Telefax), telegrafisch oder per E-Mail einberufen werden.
- 19.2 Der Vorsitzende bestimmt den Sitzungsort nach billigem Ermessen.
- 19.3 Mit der Einladung sind die Gegenstände der Tagesordnung mitzuteilen und Beschlussvorschläge zu übermitteln. Ist ein Tagesordnungspunkt nicht ordnungsgemäß angekündigt worden, darf hierüber nur beschlossen werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied widerspricht.

20 Beschlüsse des Aufsichtsrats

- 20.1 Aufsichtsratsbeschlüsse werden in der Regel in Sitzungen gefasst. Zulässig sind auch Beschlussfassungen des Aufsichtsrates in Form einer Videokonferenz bzw. durch Zuschaltung einzelner Aufsichtsratsmitglieder im Wege der Videoübertragung. Beschlussfassungen können auch ohne Einberufung einer Sitzung gefasst werden, wobei die Abstimmung mündlich, schriftlich, fernmündlich, fernschriftlich (Telefax), per E-Mail oder

mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel erfolgen kann, wenn der Aufsichtsratsvorsitzende dies anordnet. Ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.

- 20.2 Beschlüsse des Aufsichtsrats werden – soweit nicht gesetzlich oder nach dieser Satzung etwas anderes vorgeschrieben ist – mit einfacher Mehrheit gefasst. Dabei gelten Stimmverzettelungen nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.
- 20.3 Über die Beschlüsse des Aufsichtsrats ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Aufsichtsratsvorsitzenden zu unterzeichnen. In der Niederschrift sind Ort und Datum der Sitzung, ihre Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und der wesentliche Inhalt der Verhandlungen und Beschlüsse des Aufsichtsrats festzustellen. Beschlüsse gemäß vorstehendem *Absatz 20.1 Satz 2* werden von dem Aufsichtsratsvorsitzenden schriftlich festgestellt und allen Aufsichtsratsmitgliedern zugeleitet.
- 20.4 Willenserklärungen des Aufsichtsrats werden namens des Aufsichtsrats vom Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter abgegeben.
- 20.5 Der Aufsichtsrat ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Aufsichtsrats an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält.
- 20.6 Abwesende Aufsichtsratsmitglieder können auch dadurch an der Beschlussfassung des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse teilnehmen, dass sie schriftliche Stimmabgaben überreichen lassen. Die schriftlichen Stimmabgaben können durch andere Aufsichtsratsmitglieder übergeben werden, wenn diese zur Teilnahme an der Sitzung berechtigt sind. Darüber hinaus können abwesende Aufsichtsratsmitglieder ihr Stimmrecht während der Sitzung oder nachträglich, wenn der Leiter der Sitzung oder, im Falle seiner Verhinderung, sein Stellvertreter dies für den Einzelfall vor Beginn der Beschlussfassung und unter Festlegung einer angemessenen Frist bestimmt, mündlich, telefonisch, per Telefax, per E-Mail oder mittels sonstiger gebräuchlicher Telekommunikationsmittel, insbesondere per Videoschaltung, abgeben; ein Widerspruchsrecht der übrigen Mitglieder des Aufsichtsrats hiergegen besteht nicht.

21 Zustimmungsbedürftige Maßnahmen und Geschäfte

- 21.1 Außer in den im Gesetz vorgesehenen Fällen darf der Vorstand folgende Maßnahmen und Geschäfte nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vornehmen oder in Beteiligungsgeellschaften der Gesellschaft vornehmen lassen:
 - a) Aufnahme neuer und Aufgabe vorhandener Produktions- oder Geschäftszweige sowie Geschäfte oder Maßnahmen, die zu einer grundlegenden Veränderung der Vermögens-, Finanz- oder Ertrags- oder Risikolage des Unternehmens führen;
 - b) Spekulative Treasurygeschäfte, insbesondere Geschäfte mit Derivaten und Devisentermingeschäfte; Treasurygeschäfte sind dann als spekulativ anzusehen, wenn ihnen kein entsprechendes operatives Geschäft zugrunde liegt und sie demzufolge nicht dazu dienen, vorhandene Risiken in geeigneter Form abzusichern; spekulativ sind auch Geldanlagen in Anlageformen, deren Rating schlechter als Investmentgrade ist.

- 21.2 Der Aufsichtsrat beschließt mit einfacher Mehrheit.
- 21.3 Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann widerruflich die Zustimmung zu einem bestimmten Kreis oder einer bestimmten Art von Geschäften allgemein im Voraus erteilen.

22 Ausschüsse des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat kann zu seinen Sitzungen Sachverständige und Auskunftspersonen einladen. Er kann einzelne der ihm obliegenden Aufgaben Ausschüssen oder einzelnen seiner Mitglieder übertragen, sofern dem nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

23 Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder

- 23.1 Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten eine Vergütung, solange sie dem Aufsichtsrat angehören. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Hauptversammlung. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten ferner Ersatz aller Auslagen. Eine etwa anfallende Umsatzsteuer wird gesondert vergütet. Die Festsetzung gilt, bis die Hauptversammlung etwas anderes beschließt. Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nicht während eines vollen Geschäftsjahres angehört haben, erhalten die Vergütung für das Geschäftsjahr, in welchem sie eintreten oder ausscheiden, zeitanteilig.
- 23.2 Die Gesellschaft schließt zugunsten der Mitglieder des Aufsichtsrates eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung zur Absicherung gegen Haftungsrisiken aus der Tätigkeit als Aufsichtsrat ab. Eine Selbstbeteiligung des Mitglieds des Aufsichtsrats in Höhe von 10 Prozent des Schadens, maximal aber bis zur Höhe des 1½-fachen der festen Jahresvergütung des jeweiligen Mitglieds ist vorzusehen.

V. Hauptversammlung

24 Zeit und Ort

- 24.1 Die ordentliche Hauptversammlung, die über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrats, die Gewinnverwendung und in den vom Gesetz vorgeschriebenen Fällen die Wahl des Abschlussprüfers und über die Feststellung des Jahresabschlusses beschließt, wird innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres abgehalten.
- 24.2 Die Hauptversammlung findet am Sitz der Gesellschaft oder am Sitz einer inländischen Tochtergesellschaft oder Zweigniederlassung oder an einem deutschen Börsenplatz statt. Abweichungen hiervon sind mit Zustimmung aller Aktionäre zulässig.
- 24.3 Die Hauptversammlung kann als rein virtuelle Hauptversammlung, d.h. als Videokonferenz oder auf anderem elektronischen Wege abgehalten werden, wenn dies gesetzlich möglich ist und die gesetzlichen Voraussetzungen eingehalten werden.

25 Teilnahme und Stimmrechtsausübung

- 25.1 Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens am siebten Kalendertag vor der Versammlung bei der Gesellschaft angemeldet haben und am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister der Gesellschaft eingetragen sind. Umschreibungen im Aktienregister finden innerhalb der letzten sieben Kalendertage vor der Hauptversammlung nicht statt. In der Einberufung der Hauptversammlung kann eine kürzere, in Tagen zu bemessende Frist vorgesehen werden. Im Übrigen gilt § 121 Absatz 7 Aktiengesetz.
- 25.2 Der Vorstand kann den Aktionären Gelegenheit geben, per Videokonferenz oder auf anderem elektronischem Wege an der Hauptversammlung teilzunehmen und sämtliche oder einzelne Rechte ganz oder teilweise per elektronischer Kommunikation wahrnehmen zu können. Elektronisch zugeschaltete Aktionäre gelten als anwesend, können Frage-, Rede-, Stimm- und Antragsrechte auf elektronischem Weg ausüben und sind unter den sonstigen Voraussetzungen widerspruchsbefugt.
- 25.3 Aktionäre können sich bei der Ausübung des Stimmrechts vertreten lassen. Die Vollmacht bedarf der Textform (§ 126b BGB), wenn in der Einberufung nicht eine Erleichterung bestimmt ist. Werden von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zur Ausübung des Stimmrechts bevollmächtigt, so muss die Vollmacht darüber hinaus eine Einzelanweisung über die Abstimmung enthalten. Die Einzelheiten für die Erteilung dieser Vollmacht werden zusammen mit der Einberufung der Hauptversammlung mitgeteilt.
- 25.4 Die Anmeldung muss der Gesellschaft in Textform unter der in der Einberufung hierfür mitgeteilten Adresse nach Maßgabe der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen rechtzeitig in deutscher oder englischer Sprache zugehen.
- 25.5 Aktionäre können ihr Stimmrecht ohne Teilnahme an der Hauptversammlung auch schriftlich ausüben. Statthaft ist eine schriftliche Stimmabgabe, eine Stimmabgabe in Textform oder eine mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz versehene E-Mail. Der Vorstand wird ermächtigt, das Verfahren zu regeln. Die entsprechenden Bekanntmachungen erfolgen mit der Einberufung der Hauptversammlung.
- 25.6 Mit Zustimmung aller anwesenden Aktionäre kann die Haupsammlung einschließlich aller Beschlüsse auch ganz oder teilweise in englischer Sprache abgehalten werden.

26 Teilnahme von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrates sollen an der Hauptversammlung persönlich teilnehmen. Ist einem Aufsichtsratsmitglied die Anwesenheit am Ort der Hauptversammlung aus wichtigem Grund nicht möglich, z.B. weil es sich etwa aus wichtigem Grund im Ausland aufhält, kann es an der Hauptversammlung auch im Wege der Bild- und / oder Tonübertragung teilnehmen.

27 Einberufung der Hauptversammlung

- 27.1 Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Das auf Gesetz beruhende Recht anderer Personen, die Hauptversammlung einzuberufen, bleibt unberührt.

- 27.2 Die Einberufung der Hauptversammlung und die Bekanntmachung der Einberufung erfolgen nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen.
- 27.3 Sind alle Aktionäre der Gesellschaft namentlich bekannt, so kann die Einberufung auch durch (eingeschriebenen) Brief, Telefax oder E-Mail in deutscher oder englischer Sprache erfolgen; der Tag der Absendung gilt als Tag der Bekanntmachung. Erfolgt die Einladung nicht durch eingeschriebenen Brief, so trägt die Gesellschaft das Risiko des Zugangs der Einberufung.

28 Vorsitz in der Hauptversammlung

- 28.1 Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Vorsitzende des Aufsichtsrats, sein Stellvertreter oder ein sonstiges von dem Aufsichtsrat zu bestimmendes Mitglied. Für den Fall, dass kein Mitglied des Aufsichtsrats den Vorsitz übernimmt, wird der Versammlungsleiter durch die Hauptversammlung gewählt. Der Versammlungsleiter kann die Versammlungsleitung für die Abstimmung über seine eigene Entlastung und eine diesbezügliche Aussprache auf ein Mitglied des Vorstands übertragen.
- 28.2 Der Vorsitzende leitet die Hauptversammlung. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände bestimmen. Er bestimmt ferner die Art und Form der Abstimmung.
- 28.3 Der Versammlungsleiter ist berechtigt, über eine von der Verwaltung vorgelegte Liste mit Vorschlägen über die Wahl der Aufsichtsratsmitglieder einheitlich mittels Block- oder Listenwahl abstimmen zu lassen.

29 Stimmrecht und Beschlussfassung

- 29.1 Jede Stammaktie gewährt in der Hauptversammlung eine Stimme. Das Stimmrecht beginnt, wenn die Einlage auf die Aktie vollständig geleistet wurde.
- 29.2 Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden, soweit das Gesetz oder diese Satzung keine größere Mehrheit zwingend vorschreiben, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Soweit das Aktiengesetz außerdem zur Beschlussfassung eine Mehrheit des bei der Beschlussfassung vertretenen stimmberechtigten Grundkapitals vorschreibt, genügt, soweit das Gesetz keine größere Kapitalmehrheit zwingend vorschreibt, die einfache Mehrheit des vertretenen stimmberechtigten Kapitals.
- 29.3 Wird bei Wahlen durch die Hauptversammlung die erforderliche Mehrheit bei der ersten Wahlhandlung nicht erreicht, so findet eine weitere Wahl unter denjenigen Personen statt, denen die beiden höchsten Stimmenzahlen zugefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- 29.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als zwei Drittel des stimmberechtigten Grundkapitals vertreten sind. Ist die Hauptversammlung nicht beschlussfähig, findet eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung innerhalb der nächsten drei Wochen statt. Diese Hauptversammlung ist unabhängig von einem Quorum stets beschlussfähig, wenn die Aktionäre hierauf bei der Einberufung hingewiesen worden sind.

VI. Rechnungslegung und Gewinnverwendung

30 Rechnungslegung

- 30.1 Der Vorstand hat innerhalb der gesetzlichen Frist den Jahresabschluss (Bilanz nebst Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) sowie - falls gesetzlich erforderlich - einen Lagebericht aufzustellen und im Fall einer Prüfungspflicht dem Abschlussprüfer vorzulegen. Nach Aufstellung und gegebenenfalls Prüfung durch den Abschlussprüfer sind diese Unterlagen gegebenenfalls zusammen mit dem Prüfungsbericht des Abschlussprüfers und mit einem Vorschlag für die Gewinnverwendung dem Aufsichtsrat vorzulegen.
- 30.2 Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den Lagebericht, den Konzernabschluss und den Konzernlagebericht sowie den Vorschlag des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns zu prüfen und über das Ergebnis seiner Prüfung schriftlich an die Hauptversammlung zu berichten. Er hat seinen Bericht innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Vorlagen zugegangen sind, dem Vorstand zuzuleiten; § 171 Abs. 3 S. 2 AktG bleibt unberührt.
- 30.3 Nach Eingang des Berichts des Aufsichtsrates über das Ergebnis seiner Prüfung hat der Vorstand unverzüglich die ordentliche Hauptversammlung einzuberufen. Diese hat in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres stattzufinden.
- 30.4 Die Hauptversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates sowie über die Verwendung des Bilanzgewinns und wählt - soweit erforderlich oder gewünscht - den Abschlussprüfer.
- 30.5 Die Hauptversammlung ist berechtigt, auch eine Sachdividende zu beschließen.

31 Gewinnverwendung

Die Hauptversammlung kann den Jahresüberschuss, der nach Abzug der in die gesetzliche Rücklage einzustellenden Beträge und eines Verlustvortrags verbleibt, bis zur vollen Höhe in andere Gewinnrücklagen einstellen, soweit die anderen Gewinnrücklagen die Hälfte des Grundkapitals nicht übersteigen.

VII. Schlussbestimmungen

32 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung, die nur deren Fassung betreffen, können vom Aufsichtsrat beschlossen werden.

33 Kosten des Formwechsels

Die Kosten des Formwechsels (Notar- und Gerichtskosten, Veröffentlichungskosten, Kosten der Rechts- und Steuerberatung einschließlich Kosten der Gründungsprüfung) trägt die Gesellschaft bis zu einem Höchstbetrag von EUR 50.000,00 Euro.

34 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Satzung eine Lücke aufweisen, soll dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Satzung nicht berühren. Vielmehr sind die Aktionäre verpflichtet, anstelle der ungültigen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung eine solche Bestimmung zu vereinbaren, wie sie vernünftigerweise vereinbart hätten, hätten sie beim Abschluss dieses Vertrages die Unwirksamkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung erkannt.

----- *Ende der Satzung* -----